

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



23.3554 n Mo. Maitre. Die Gebühren von Inkassounternehmen regeln und deckeln

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. Januar 2026

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. Januar 2026 die am 4. Mai 2023 von Nationalrat Vincent Maitre eingereichte und am 12. September 2024 vom Nationalrat angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Regelungsentwurf vorzulegen, um die Kosten von Inkassounternehmen zu regeln und zu begrenzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 7 zu 5 Stimmen die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Michel Matthias

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andrea Caroni

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Regelungsentwurf vorzulegen, um die Kosten von Inkassounternehmen zu regeln und zu begrenzen.

1.2 Begründung

Viele öffentliche und private Unternehmen beauftragen Inkassounternehmen mit der Eintreibung ihrer Forderungen. Obwohl die Kundinnen und Kunden der betreffenden Unternehmen häufig vertraglich nicht an die Inkassounternehmen gebunden sind, blähen diese die Rechnungen Gläubigers automatisch auf und erheben häufig unangemessene oder sogar missbräuchliche Gebühren, ohne zuvor die Grundlage der Forderung zu überprüfen. Aus Angst vor einer Betreibung und unter Druck gesetzt durch Verfahren, die praktisch der Nötigung gleichkommen, begleichen die Schuldnerinnen und Schuldner oft den gesamten Betrag, obwohl dessen Höhe zum Teil unberechtigt ist.

Um solche Praktiken zu rechtfertigen, berufen sich die Inkassounternehmen auf Artikel 106 OR, der vorsieht, dass die Kosten für das Inkasso einen grösseren Schaden darstellen und auf die Schuldnerin oder den Schuldner überwältzt werden dürfen; dieser Artikel regelt zudem die Voraussetzungen unter denen diese Praxis toleriert werden kann. Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf das Postulat Comte (12.3641) feststellte, sollten die Kosten, die dem Gläubiger (oder einem Inkassounternehmen) als Folge des Mahnverfahrens - dessen Gebühr von der Schuldnerin oder vom Schuldner zu tragen ist - entstehen, gemäss Rechtsprechung nur ausnahmsweise als grösserer Schaden verrechnet werden. Konsumentenschutzorganisationen stellen jedoch regelmässig fest, dass dies in der gängigen Praxis der Inkassounternehmen eindeutig nicht der Fall ist.

Die vorliegende Motion fordert den Bundesrat auf, gesetzgeberisch tätig zu werden und die von Inkassounternehmen einforderebaren Gebühren (in Prozent) zu deckeln, und zwar in Abstufungen, die sich nach der Höhe der Forderungen richten (z. B.: unter 100 Schweizerfranken, 100-300 Franken usw.). Das Rahmenmodell könnte sich an der Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf die als Wucher geltenden Zinssätze (+ 15%) orientieren.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. August 2023

Bereits das geltende Recht hält Möglichkeiten bereit, um gegen unangemessene bzw. aggressive Praktiken von Inkassounternehmen vorzugehen. Dies hat der Bundesrat in seinem Bericht «Rahmenbedingungen der Praktiken von Inkassounternehmen» vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulates Comte 12.3641 ausführlich dargelegt und zuletzt in seiner Antwort auf die Interpellation Michaud Gigon 21.4408 «Die Selbstregulierung von Inkassounternehmen unter die Lupe nehmen» bestätigt.

Im erwähnten Bericht wurde namentlich dargelegt, dass Inkassogeühren nur dann als Verspätungsschaden im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 OR (SR 220) geltend gemacht werden können, wenn im Einzelfall effektiv ein Schaden entstanden ist, der den gesetzlichen oder vertraglichen Verzugszins übersteigt und konkret nachgewiesen werden kann. So führt der eigene zeitliche Aufwand der Gläubigerinnen und Gläubiger bzw. der die Forderung übernehmenden Inkassounternehmen regelmässig nicht zu einer unfreiwilligen Vermögensverminderung, die einzelnen Schuldnerinnen und Schuldner zurechenbar ist. Deshalb liegt kein Schaden im Rechtssinne vor. Auch können die Kosten einer Vertretung nur dann als Schaden geltend gemacht werden, wenn der Beizug externer Personen notwendig und angemessen war. Die Kosten für den



Beizug eines Inkassounternehmens können somit nur ausnahmsweise nach den allgemeinen Regeln der Schadensberechnung als ersetzbar gelten.

Die Motion verlangt eine gesetzliche Regelung zur Begrenzung der Inkassogebühren, abhängig von der Forderungshöhe. Dieses Anliegen scheint allerdings im Widerspruch zum Ziel der Motion zu stehen. Denn mit der verlangten Regelung würden Gebühren, die nach geltendem Recht nicht als Schadensposten zugelassen und somit nicht geschuldet sind, zwar betragsmässig begrenzt, aber im Grundsatz legitimiert. Das ist nach Ansicht des Bundesrates nicht zielführend. Stattdessen sollten vielmehr die bereits bestehenden Regeln und Missbrauchsschranken in der Praxis mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln durchgesetzt werden, beispielsweise auch durch Musterklagen, Pilotprozesse oder allenfalls auch Verbandsklagen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 12. September 2024 mit 145 zu 40 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat zunächst diskutiert, ob sie im Bereich der Inkassounternehmen einen Handlungsbedarf sieht. Mit Verweis auf den Bericht des Bundesrates vom 22. März 2017 in Erfüllung des Postulats Comte 12.3641 «Rahmenbedingungen für die Praktiken von Inkassounternehmen» stellte sie fest, dass die Rechtslage für die von Inkassounternehmen geforderten Gebühren teilweise unklar ist. Die vom Motionär in der Begründung der Motion vorgeschlagene Begrenzung der Gebühren in Form einer prozentualen Deckelung erschien ihr allerdings nicht als gangbarer Weg. Entsprechend stimmte sie in einer ersten Abstimmung mit 12 zu 0 Stimmen einem Antrag zu, wonach der Text der Motion dahingehend geändert werden sollte, dass die Voraussetzungen für einen den Verzugszins übersteigenden Verspätungsschaden im Sinne von Artikel 106 Absatz 1 OR sowie die Kriterien für dessen Bemessung im Gesetz festgelegt werden sollten. Die Kommission folgte jedoch in einer zweiten Abstimmung mit 7 zu 5 dem Antrag des Bundesrates, die Motion insgesamt abzulehnen, da sie keinen Bedarf für eine branchenspezifische Sonderregelung sieht, die von den Grundsätzen des Obligationenrechts abweicht.